Energietisch

Volksentscheid

SPD-Fraktionssitzung 27. August 2013



Torsten Schneider, MdA Berlin, 18. Juli 2013

Referent



Torsten Schneider
Mitglied des Abgeordnetenhauses Berlin

Fraktion der SPD
Parlamentarischer Geschäftsführer
Haushalts- und Finanzpolitischer Sprecher

Zitat

"Was ich zugestehe und was in diesem Gesetzentwurf nicht geregelt ist, ist die Frage der Gesellschafterrechte, der Gesellschafterversammlung bzw. der Gewährträgerversammlung. Das ist ein Mangel in diesem Gesetzentwurf ... er hat eine Reglungslücke, nämlich dass er nicht regelt, wo und wie die Gesellschafterfunktion wahrgenommen wird ... dann haben wir ein Gesetz, das durch Volksgesetzgebung in Kraft gesetzt worden ist, wo die Gesellschafterfrage nicht geregelt worden ist. Und deshalb werden wir sie dann regeln müssen."

Harald Wolf, Die Linke, 29. August 2013, AGH-Plenum

Bewertung

Die SPD-Fraktion hat diesen Weg der Opposition, den im Abgeordnetenhaus und im Senat einhellig erkannten Mangel durch ein nachträgliches Änderungsgesetz des Parlamentes zu heilen, für staatspolitisch schwierig befunden.

Wir haben die Kraft und Verantwortung, statt Volksgesetzgebung nachträglich im Parlament zu ändern, vorher auf Probleme hinzuweisen.

Zitat

"Unehrlich sind aber auch die Befürworter des Volksentscheids. Ihnen geht es nur um eine möglichst gute Ausgangsposition für die Abstimmung. …

Es benötigt ungemein mehr Mobilisierung, sehr einleuchtender Argumente und einer profunden Alternative zum Ist-Zustand, um die Berliner an einem nebligen Novembertag in ausreichender Zahl in die Wahllokale zu treiben."

Gerd Nowakowski, Tagesspiegel

http://www.klauslederer.de/politik/im_parlament/zur_debatte/absurdes_theater_fuer_den_proreli_volksentscheid/http://www.rbb-online.de/etc/medialib/rbb/rbb/imparlament/berlin/2009/2009_01_29/frank_henkel_cdu.asx..2.asx

Ziel Energietisch

Erklärtes Ziel des Volksentscheides (§ 1 Absatz 1 EnergieVG)

"Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Energieversorgung rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts mit Namen

- 1. Berliner Stadtwerke (Stadtwerke),
- 2. Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft) "

Zuschreibung



Netzgesellschaft

Begründung EnergieVG

"Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben, sofern ihr vom Land Berlin die entsprechende Konzession eingeräumt wird.

Eine gesetzlich angeordnete Netzübernahme begegnet rechtlichen Bedenken und könnte ohnehin nur für einen Zeitraum von 20 Jahren Gültigkeit erlangen, da das Energiewirtschaftsgesetz einen "Wettbewerb um das Netz" nach längstens 20 Jahren vorsieht." (§ 46 Absatz 2 EnWG)

Beschlusslage SPD

Landesparteitag 13. November 2010

LPT 14/II/10 Energie-Konzessionen

LPT 15/II/10 Stadtwerke

LPT 18/II/10 Stromeigenerzeugung

Fraktionen ("Herbst der Entscheidungen")

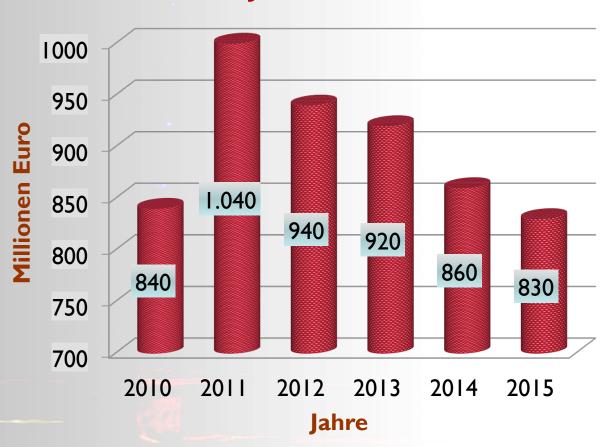
Stadtwerk und Stromnetzkonzessionen 25. September 2012

Parlament

Einrichtung Stadtwerk Drucksache 17/0705 vom 5. Dezember 2012 Grundsätze Stadtwerk Drucksache 17/0704 vom 5. Dezember 2012

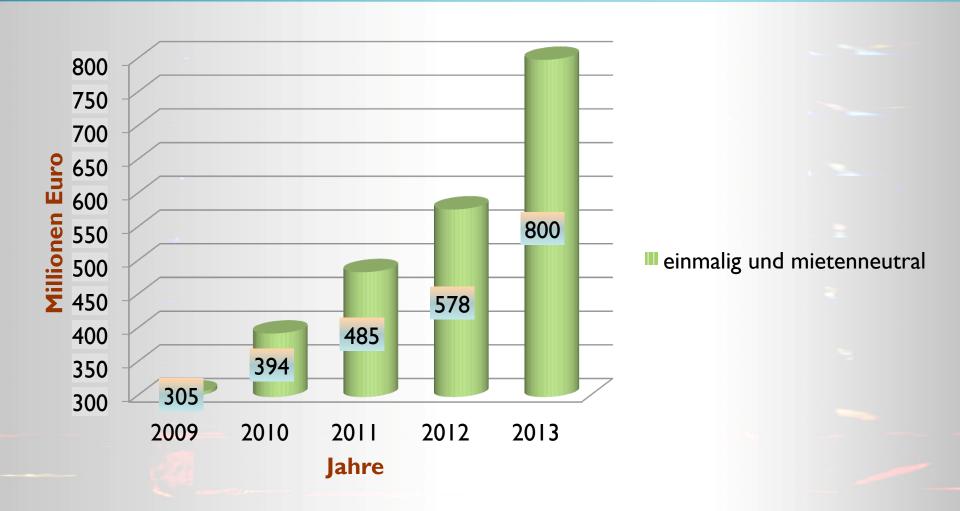
Bundesgesetze

Jährliche Steuerausfälle in Berlin

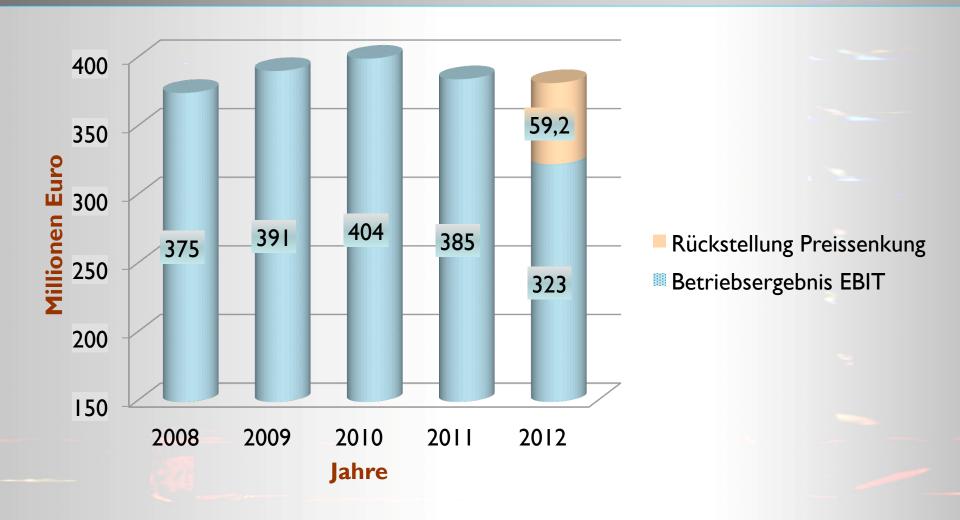


Kindergeld
 Entfernungspauschale
 BürgerentlastungsG
 WachstumsbeschleunigungsG

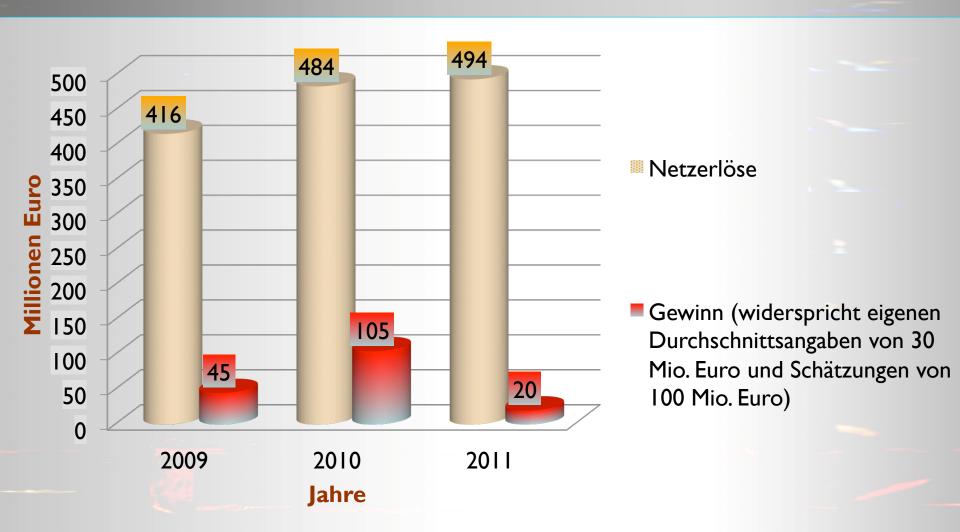
Grunderwerbssteuer



Wasserbetriebe



Stromnetze



Berlin Energie

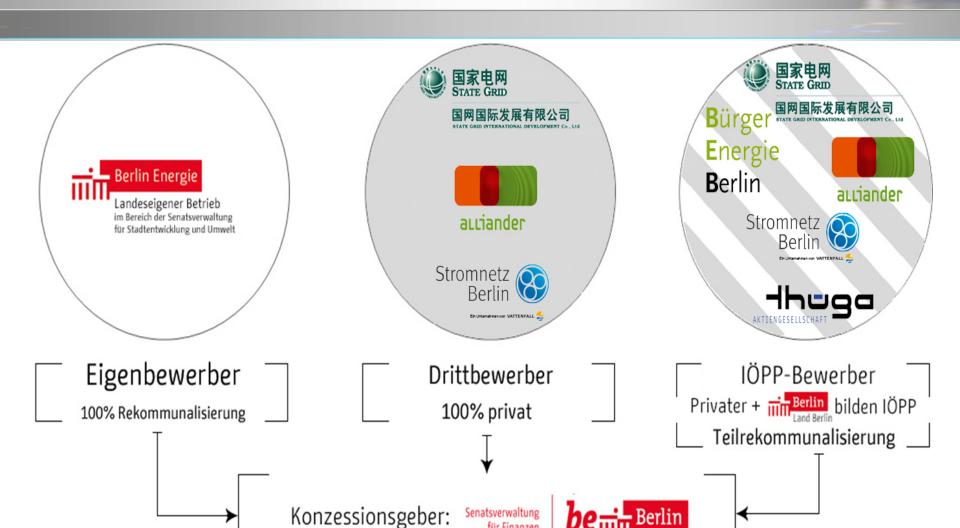
Eigenbetrieb (§ 26 Absatz 1 LHO)

http://www.parlament-berlin.de/ados/17/Haupt/vorgang/h17-0603-v.pdf

- → Gründung zum 1. März 2012
- Mitwirkung an der Vorbereitung und ggf. Umsetzung von Rekommunalisierungen auf dem Gebiet der Energieinfrastruktur im Land Berlin.
- Teilnahme an Interessenbekundungen im Land Berlin im Rahmen der Neuvergabe von Strom-, Gas- und Fernwärmekonzessionen
- → Wirtschaftsplan

Genehmigungsbeschluss Hauptausschuss zur Senatsvorlage RN 0603 vom 18. September 2012

Konzession



Konzession

Bundes- und Europarecht (Wettbewerbsverfahren § 46 Abs. 2 EnWG)

http://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/downloads/konzessionsverfahren-strom/erster verfahrensbrief strom.pdf

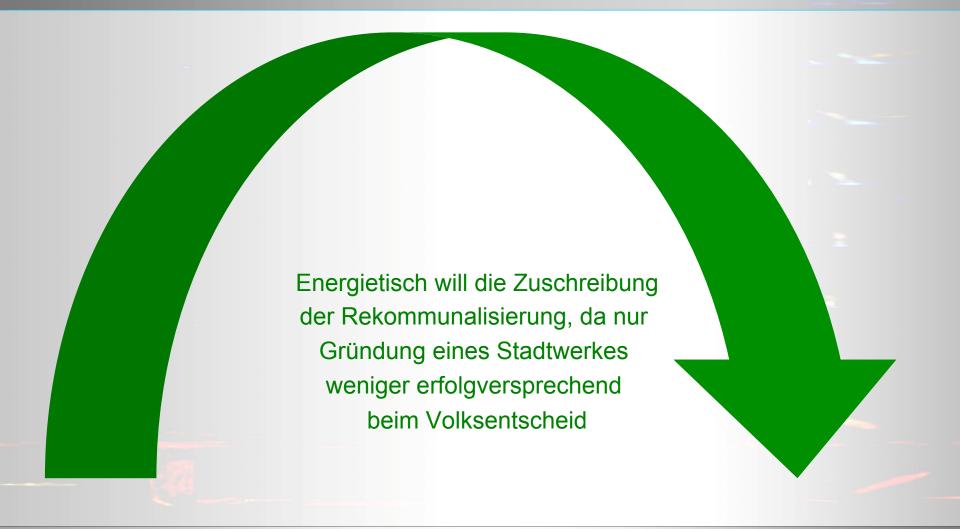
- → Interessenbekundung
- → Eignungsnachweis

Fristablauf 16. April 2012

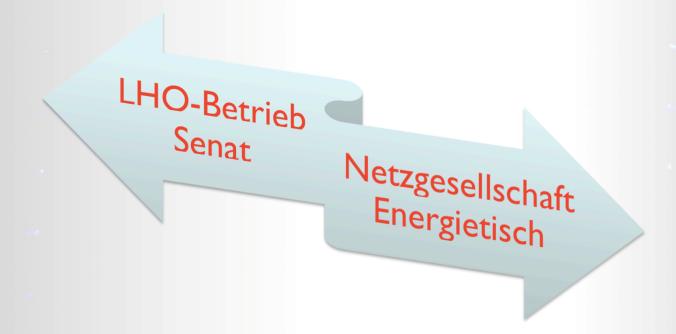
Fristablauf 28. Mai 2013

LHO-Betrieb des Senats ist Bewerber; Netzgesellschaft des Energietisches kann sich nicht mehr bewerben

Sinn Netzgesellschaft?



2 Unternehmen



LHO-Betrieb als Bewerber der Konzessionen

Netzgesellschaft als sehr gute Arbeitgeberin, § 12 Absatz 3

Problem



Qualifizierte Mitarbeiter müssen in jedem Fall zwingendes Zuschlagsminimalkriterium sein, stehen aber ggf. von Gesetzes wegen zumindest im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht zur Verfügung

Übernahme

Übernahme Senatsbetrieb (§ 12 Absatz 2 EnergieVG)

"Der Betrieb, mit dem sich das Land Berlin an der Ausschreibung des Elektrizitätsnetzes auf dem Gebiet des Landes Berlin beteiligt hat, geht nach Abschluss des Konzessionierungsverfahrens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit seinem Betriebsvermögen auf die Netzgesellschaft über. In dem Falle, dass sich das Land Berlin mit einer Kapitalgesellschaft an der Ausschreibung beteiligt hat, die im Eigentum des Landes steht, ist die Übertragung des Vermögens dieser Kapitalgesellschaft an die Netzgesellschaft herbeizuführen. "

Übernahme

Übernahme Senatsbetrieb (§ 12 Absatz 2 EnergieVG)

- 1. Energietisch räumt ausdrücklich ein, dass der Weg zur Rekommunalisierung des Senats richtig ist.
- 2. Der Energietisch wusste bereits von Anfang an, dass die Rekommunalisierung nur so erreicht werden kann.
- 3. Der Energietisch weiß, dass sich das Land im laufenden Wettbewerb mit Kooperationen beteiligen kann.

Problem Kooperation

Art. 14 Absatz 2 GG

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Rechtsfolge widrigenfalls: Nichtigkeit

Sollen Bürger (Genossenschaft) enteignet werden?

Ergebnis

Netzgesellschaft des Energietisch für Rekommunalisierung nicht erforderlich sondern überflüssiger Werbegag, der rechtlich zudem die Gefahr birgt, zu erwartenden Klagen von Mitbewerbern bessere Erfolgsaussichten beizulegen

Stadtwerk AGH

Einrichtung Stadtwerk Drucksache 17/0705

- → "die Produktion ausschließlich erneuerbarer Energien und der Vertrieb dieser selbstproduzierten Energie in einer gesellschaftsrechtlich selbständigen Tochter. Für einen Übergangszeitraum kann das Unternehmen zusätzlich selbstproduzierten Strom aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) vermarkten, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gilt analog. Das Nähere regelt die Satzung."
- → "Die Energietochter der BSR (§ 3 Absatz 3 Nr. 5) erhält einen obligatorischen Beirat, dessen 15 Mitglieder vom Abgeordnetenhaus nach dem d'Hondt-Verfahren bestellt werden sowie eine obligatorische Ombudsstelle."

Stadtwerk AGH

Grundsätze Stadtwerk Drucksache 17/0704

Höchste Transparenz und öffentliche Kontrolle

100 % Ökostrom

Sozialtarife

Stadtwerk AGH

Einrichtung Stadtwerk Drucksache 17/0705

Bei vergleichbarer Zielsetzung des Stadtwerkes

- → echte Möglichkeit direkter Demokratie bei Sachfragen
- → volle Geltung der Kontrollrechte von Parlament, Rechnungshof, Öffentlichkeit und Gewährträgerversammlung samt Haftung
- → volle Transparenz bei Geltung Informationsfreiheitsgesetz
- → Vermeidung unkontrollierter Defizite, die dann ggf. zur Kürzung bei anderen Staatsaufgaben führen
- → obligatorischer Beirat, dessen 15 Mitglieder vom Abgeordnetenhaus nach dem d'Hondt-Verfahren bestellt werden und obligatorische Ombudsstelle

Zusagen

- 1. Unterstützung der Ökologische Gebäudesanierung
 - → Sozialverträgliche Umlagen
- 2. Förderung den Einsatzes energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte
 - → Zuschüsse und Kostenübernahmen
- 3. Bekämpfung Stromarmut
 - → keine Abschaltungen bei Nichtzahlung

Kritikpunkte

- → Keinerlei "Direkte Demokratie" bei Sachfragen (z.B. beschließt allein Verwaltungsrat Satzung und strategische Geschäftsführungsvorgaben), sondern nur "Beratungscharakter" bei Initiativen der Bevölkerung (§ 9 Absatz 1 Satz 4 EnergieVG) oder "Befassungsobliegenheiten" bei erreichtem Quorum oder "Empfehlungscharakter" selbst für Mehrheitsbeschlüsse von Versammlungen der Bevölkerung (§ 10 Absatz 2 Satz 5 EnergieVG)
- → Damit ist lediglich die Wahl der Verwaltungsräte neu, die für den schmalen Fokus ihres Wirkens bei ungeklärtem Haftungsrisiko alleine entscheiden; somit entsteht in Wahrheit eine parallele Form repräsentativer (Personalfragen), statt direkter Demokratie

Kritikpunkte

- → keine Anwendung der LHO (§ 7 Absatz 1 Satz 2 EnergieVG) oder des BetrG und damit keine Kontrollrechte des Senats/Parlaments und kein Wirtschaftslichkeitserfordernis (§ 7 Absatz 1 LHO)
- → zugleich aber unbezifferte Zusagen zu finanzieller Hilfe, z.B. § 2
 Absatz 3 EnergieVG bei voller Gewährträgerhaftung des Landes (§ 7 Absatz 3 EnergieVG) (100% Landesrisiko bei 0% Landeskontrolle)
- → weniger Kontrolle und weniger Transparenz, da die sonst nach §§ 6 Absatz 1 Nr. 3, 14 BetriebeG neben Geschaftsführung und Verwaltungsrat außerdem erforderliche Gewährträgerversammlung als drittem Kontrollorgan fehlt und Öffentlichkeit - anders als im Parlament - jederzeit ausgeschlossen werden kann (§ 4 Absatz 8 Satz 2 i.V.m. Absatz 7 Nr. 1 EnergieVG)

Kritikpunkte

- → möglicher Verstoß gegen Art. 20 Absatz 2 Satz 2, 79 Absatz 3 GG und 3 Absatz 1 VvB (Grundsatz repräsentativer Demokratie), da jegliche Parlamentskontrolle des Betriebes ausgeschlossen wird und zugleich volle Haftung des Landeshaushaltes bestehen sollen
- → zugleich möglicher Verstoß gegen Art. 3 Absatz 1 GG, da Mitglieder des Abgeordnetenhauses von einer Wählbarkeit zu Verwaltungsräten ausgeschlossen werden sollen (§ 4 Absatz 2 Satz 7 EnergieVG); eine bundesweit einmalige Unvereinbarkeitsregelung mit Aufsichtsgremien, die sonst aus dem Grundsatz nemo iudex in sua causa allein bei Beamten oder Geschäftsführern von Landesbeteiligungen bekannt (§ 26 LWahlG Berlin) sind und als sachlicher Differenzierungsgrund gelten

BSR, BVG, BWB

Vorstand

§ 8 BetrG

- Geschäftsführung
- Vertretung

Aufsichtsrat

§ 11 BetrG

- Bestellung, Vergütung, Entlastung Vorstand
- Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Entgelte

Gewährträgerversammlung § 14 BetrG

- Wahl, Vergütung und Entlastung des Aufsichtsrats
- · Satzung, Grundsatzfragen, Betriebsprüfung

Abgeordnetenhaus

Kontrolle Gewährträgerversammlung

Geschäftsführung § 6 ErnergieVG

- Geschäftsführung
- Vertretung

Verwaltungsrat § 4 EnergieVG

- Satzung, Geschäftsstrategie, Wirtschaftsplan
- Vergütung und Entlastung Verwaltungsrat
- Bestellung, Vergütung, Entlastung Vorstand

Anstalten öffentlichen Rechts

Bisherige AöR Berlins

AöR Energietisch

Vorstand

§ 8 BetrG

Aufsichtsrat

§ 11 BetrG

Gewährträgerversammlung

§ 14 BetrG

Abgeordnetenhaus

Geschäftsführung § 6 EnergieVG

Verwaltungsrat

§ 4 EnergieVG

100% Gewährträgerhaftung des Landes für alle Defizite

Öffentliche Kontrolle

Bisher (BVG, BSR, BWB)

Zukünftig (Energietisch)

Senat (§ 14 BetrG)

- Satzung-/Satzungsänderungen
- Bestellung/Abberufung Aufsichtsrat
- Vergütung Aufsichtsrat
- Entlastung Aufsichtsrat
- Beanstandungen gegen Aufsichtsrat
- Bestellung Betriebsprüfer
- Bestellung Mitglieder Vorstand BVG
- Weisungsrecht Vorstand BVG



Kontrolle Senat



Öffentliche Haftung

Haftungszenarien öffentlicher Unternehmen nach Art und Umfang der öffentlichen Haftung



GmbH/AG

Keine Haftung Berlins (beschränkt auf Vermögen der Gesellschaft)

§§ 13 Abs. 2 GmbHG, 1 Abs. 1 AktG



BSR/BVG/BWB

Nachrangige
Haftung Berlins,
soweit aus AöR
Befriedigung
nicht erlangt
werden kann
(sog. Einrede
Vorausklage)

§ 5 BetrG



Stadtwerk

Volle Haftung Berlins

§ 7 Abs. 3 EnergieVG

Öffentliches Risiko





- 1. Das Stadtwerk des Energietisches ist durch weitreichende finanzielle Zusagen bei Ausschluss von Wirtschaftlichkeit auf Verlust angelegt.
- 2. Zugleich werden die öffentlichen Kontrollmöglichkeiten abgeschafft.
- 3. Die öffentliche Haftung wird aber auf ein Höchstmaß verschärft.

Keine direkte Demokratie, sondern Nebenparlament

Entscheidungen nur für Personalfragen; Unwählbarkeit von Parlamentsmitgliedern In Sachfragen keine Entscheidungsrechte der Bürger trotz Quorum und Mehrheit

Massives Haushaltsrisiko zu Lasten anderer Staatsaufgaben

Geldhilfen bei Haushaltsgeräten, Sozialtarife; keine Stromabschaltungen Kein Wirtschaftslichkeitserfordernis der LHO und keine Gewinnabsicht nach BetrG

Fehlende Kontrolle und Transparenz, weniger Demokratie

Verwaltungsrat bestimmt z.B. eigene Vergütung und entlastet sich selbst

Sonst übliche öffentliche Kontrollen durch Senat und Parlament fehlen vollständig

Torsten Schneider, MdA 18. Juli 2013 37

Mehr Kontrolle und mehr Transparenz und Öffentlichkeit statt weniger sowie breitere Mitsprache bei Sachfragen können durch Zustimmungsvorbehalte des Parlaments gewährleistet werden

Geschäftsführung § 6 EnergieVG

- Geschäftsführung
- Vertretung

Verwaltungsrat § 4 EnergieVG

- Satzung, Geschäftsstrategie, Wirtschaftsplan
- Vergütung und Entlastung Verwaltungsrat
- Bestellung, Vergütung, Entlastung Vorstand

Abgeordnetenhaus

Einvernehmen in Grundsatzfragen

Einwilligung des Parlamentes (§ 4 Abs. 9)

"Entscheidungen nach Absatz 7 Nr. 1, 2, 4 und 8 bedürfen zur Wirksamkeit der Einwilligung des Abgeordnetenhauses."

- Beschluss/Änderungen der Anstaltssatzung
- Bestellung/Abberufung Geschäftsführung
- Beschluss über den Wirtschaftsplan
- Strategische Geschäftsvorgaben

Nachdem auch dieser Minimalkompromiss nicht zu verhandeln war, hat der Koalitionsausschuss verabredet, nunmehr das seit Dezember 2012 laufende Gesetzgebungsverfahren zur Stadtwerksgründung abzuschließen.
Am 24. Oktober wird das AGH durch

Gesetz ein eigenes Stadtwerk gründen.

Alternativen

Somit besteht eine echte Alternative:

- → Das aus den zu 100% rekommunalisierten Wasserbetrieben und der gesetzlichen Neugründung bestehende erfolgversprechende große Stadtwerk des AGH samt finanzieller Ausstattung.
- → Das durch Volksentscheid zu gründende weitere Stadtwerk.